

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbands Mittelschule Bad Kötzing** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S A T Z U N G

ZUR REGELUNG VON FRAGEN DER VERFASSUNG DES SCHULVERBANDS MITTELSCHULE Bad Kötzing (VERBANDSSATZUNG):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgende Namen: **Schulverband Mittelschule Bad Kötzing**.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Chamerau.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Chamerau geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG). haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die weitere Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung richtet sich Nach Art. 9 Absätze 3 und 4 BaySchFG. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden (Art.9 Abs.3 Satz 3 und 4 BaySchFG).
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (5) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung.
- (6) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung.
- (7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;

- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden – je Monat;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a, b und c haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (8) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 4-6 und Abs. 7 Buchst. d wird ein Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO).
- (9) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 7 werden nur auf Antrag gewährt.
- (10) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Einhebung der Schulverbandsumlage

Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird in zwei gleichen Teilbeträgen am 1.4. und 1.10. eines jeden Rechnungsjahres fällig. Ist die Schulverbandsumlage am 1.4. oder 1.10. des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so wird bis zur Festsetzung die Umlage mittels Vorausleistungsbescheid auf der Grundlage der Schülerzahlen am 01. Oktober des Vorjahres und dem zuletzt geltenden Umlagesatz pro Schüler erhoben.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Für die Ausschussmitglieder wird aus der Verbandsversammlung je ein Stellvertreter bestellt.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauptschule in der Fassung vom 02.07.2008 außer Kraft.

Chamerau, den 25. Februar 2015
Schulverband Mittelschule Bad Kötzing



Stefan Baumgartner
Schulverbandsvorsitzender